

SATZUNG

DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 (HEIDENBARG-WALDWEG)

AUFGRUND DES § 13 IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE DES § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.12.2002 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 (HEIDENBARG-WALDWEG) ERLASSEN.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

GELTEND FÜR DAS GEBIET DER FLURSTÜCKE 59/31 (WALDWEG 21), 59/33, 59/34 (WEG), 59/13 (WALDWEG 17), 59/12 (WALDWEG 15) UND 59/11 (WALDWEG 13), ERSICHTLICH AUS DEM NEBENSTEHEND ABGEDRUCKTEN ÜBERSICHTSPLAN.

§ 2 RECHTSGRUNDLAGE

ES GILT, NEBEN DEN IN DER PRÄAMBEL AUFGEFÜHRTEN GESETZEN; DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990.

§ 3 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES TEXTES (TEIL B)

DIE ERRICHTUNG GENEIGTER DÄCHER BIS ZU EINER FIRSHÖHE VON 6,50 M, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN, IST ZULÄSSIG.

BOOSTEDT, DEN 18. Dez. 2002

(SIEGEL)



Rüdiger Hoffmann
1. Stellv. (BÜRGERMEISTER)

VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 02.10.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
2. DIE VON DER PLANUNG BETROFFENEN BÜRGER HABEN MIT SCHREIBEN VOM 02.10.2002 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME INNERHALB ANGEMESSENER FRIST ERHALTEN.
3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.12.2002 GEPRÜFT. DER ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG AM 16.12.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.
5. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

BOOSTEDT, DEN 18. Dez. 2002



Rüdiger Jellmann
BÜRGERMEISTER (1. Stellv.)

6. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 03.02.01.2003 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 03.01.2003 IN KRAFT GETRETEN.

BOOSTEDT, DEN 16. Jan. 2003



Rüdiger Jellmann
BÜRGERMEISTER (1. Stellv.)

* geä. 16.01.03
i.A.

